

Arbeitsordnung

der Caritas Suchthilfe - CaSu
Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband

§ 1

Organisationsform

1. In der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe – CaSu wirken Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes (DCV), die Träger von ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe sind, zusammen.
2. Diese Träger organisieren sich in einer Mitgliederversammlung. Diese wählt einen Rat, der die Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe - CaSu vertritt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe – CaSu sind:

1. **Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit:** Die CaSu vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DCV, auf Bundesebene gegenüber der Politik, Ministerien, Leistungsträgern, Berufsorganisationen, Verbänden und Einrichtungen sowie sonstigen Körperschaften und Organisationen. Dabei greift sie grundsätzliche Fragen der Sucht und Suchthilfe auf, wirkt an Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, Verordnungen, Richtlinien etc. mit und positioniert sich (fach-)öffentlich.
2. **Fachliche Orientierung:** Die CaSu setzt sich ein für die Förderung, Differenzierung und Optimierung der Prävention, Beratung, Begleitung und Behandlung von Menschen mit suchtbefragten Störungen sowie von suchtkranken Menschen und deren Angehörigen. Hierbei orientiert sie sich wesentlich am bio-psycho-sozialen Ansatz und der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) der WHO sowie einem interdisziplinären Hilfeansatz.
3. **Kommunikation und Erfahrungsaustausch:** Die CaSu greift aktuelle fachliche und fachpolitische Informationen, insbesondere Erfahrungs-, Arbeits- und Forschungsergebnisse im Bereich der Sucht und Suchthilfe auf und stellt sie ihren Mitgliedern und deren Einrichtungen zur Verfügung.
Der kontinuierliche Erfahrungsaustausch in der CaSu als Instrument zur Förderung der

fachlichen Kompetenz der Mitglieder und deren Einrichtungen, wird über fortlaufende Arbeitsgruppen, themenorientierte Projektarbeitsgruppen, Seminare, Workshops und Fachtagungen sichergestellt.

4. **Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung:** Die CaSu fördert und begleitet die kontinuierliche Entwicklung der Qualität ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen sowie der dort tätigen Mitarbeitenden. Hierzu gibt sie gegenüber der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) auch das Qualitätsmanagementsystem CaSu (Rahmenhandbuch Qualität ambulant und stationär) heraus und stellt dessen Pflege und Weiterentwicklung sicher.
5. **Serviceleistung:** Die CaSu steht ihren Mitgliedern und deren Einrichtungen für Fragen im Bereich der Suchthilfe und der Versorgung von suchtkranken Menschen sowie für neue Leistungssegmente beratend zur Seite und stellt entsprechende Informationen bereit.
6. **Netzwerkarbeit und Kooperation:** Zur Erreichung der Ziele in der CaSu, kooperiert sie mit Akteuren und Organisationen der Suchthilfe, insbesondere den Verbänden der Suchthilfe und der Suchtselbsthilfe auf Bundesebene und der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe – CaSu beachtet bei Ihrer Tätigkeit den Status des Deutschen Caritasverbandes e.V. als eine steuerbegünstigte Körperschaft und unternimmt nichts, was diesen Status gefährdet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. *Ordentliche Mitglieder* der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe – CaSu sind Träger von Einrichtungen, die in der Suchthilfe tätig sind und Mitglied im Deutschen Caritasverband auf der jeweiligen Ebene sind.
2. Die *außerordentliche Mitgliedschaft* kann von Diözesancaritasverbänden beantragt werden, die nicht selbst Träger von Einrichtungen der Suchthilfe sind.
3. Die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe - CaSu ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der CaSu-Rat.
4. Die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe - CaSu endet durch Austritt. Ein Austritt muss schriftlich zum Jahresende erklärt werden.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, von dem/der

Vorsitzenden oder einem/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des CaSu-Rates unter Angabe der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des CaSu-Rates geleitet.

2. Stimmrecht haben die Mitglieder für jede der von ihnen gemeldeten Mitgliedseinrichtung mit je einer Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Änderung der Arbeitsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte sowie der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e.V.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und einer/einem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des CaSu-Rates,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung des CaSu-Rates,
 - Festsetzung der Kostenbeiträge,
 - Festlegung der inhaltlichen Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe - CaSu,
 - Änderung der Arbeitsordnung und Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe - CaSu.
6. Vertretungen der Bundesfachkonferenz Suchthilfe des Deutschen Caritasverbandes haben Gaststatus in der Mitgliederversammlung.

§ 5

CaSu-Rat

1. Der CaSu-Rat vertritt die Interessen der Mitglieder. Er besteht aus bis zu sieben gewählten Vertreter_innen der BAG CaSu und dem/der Leiter_in, der Geschäftsstelle. Zudem delegiert der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes eine/n weitere/n Vertreter_in den CaSu-Rat. Bei den gewählten Mitgliedern sollen die Fachrichtungen und Arbeitsfelder der Dienste und Einrichtungen angemessen vertreten sein.
2. Der CaSu-Rat wird von einer Geschäftsstelle im Deutschen Caritasverband unterstützt. Die Bestellung der Geschäftsstellenleitung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand des Deutschen Caritasverbandes und dem CaSu-Rat der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe - CaSu.
3. Der CaSu-Rat wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der CaSu-Rat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende.

4. Der gewählte CaSu-Rat und die/der vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes delegierte Vertreter_in fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen des CaSu-Rates werden durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel dreimal im Jahr und nach Bedarf statt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
5. Der CaSu Rat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Der CaSu-Rat legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und die Verwendung der Mittel zur Kenntnis vor.
7. Zur fachlichen Unterstützung kann der CaSu-Rat Arbeitsgruppen einberufen, in denen die Mitglieder mitarbeiten. Die Arbeitsgruppen berichten über ihre Tätigkeit dem CaSu-Rat und der Mitgliederversammlung.

§ 6

Förderung

Zur Förderung der Ziele und Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe - CaSu zahlen die Mitglieder einen Beitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Auflösung

Die Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe – CaSu kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung der Arbeitsordnung und die Auflösung der CaSu müssen dem Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mitgeteilt werden.

Münster, 24.11.2021

BAG Caritas Suchthilfe – CaSu

(Verabschiedung der bisher vorläufigen Arbeitsordnung der BAG CaSu sowie Beschlussfassung zu Änderungen der Mitgliedschaft in der BAG CaSu durch die Mitgliederversammlung in 2021)